



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundschaften, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

- **Impressum Amtsblatt** 2
- **Öffentliche Bekanntmachungen** 3
 - ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Verminderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und Einführung einer Anzeigepflicht von Veranstaltungen und Versammlungen vom 11.03.2020 3

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Verminderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und Einführung einer Anzeigepflicht von Veranstaltungen und Versammlungen vom 11.03.2020

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Alle Veranstaltungen und Versammlungen im Stadtgebiet Mainz ab einer anwesenden Personenzahl von über 1.000 Personen sind ab sofort verboten.
2. Alle Veranstaltungen und Versammlungen im Stadtgebiet Mainz ab einer voraussichtlichen anwesenden Personenzahl von mehr als 500 Personen sind ab Bekanntwerden der Durchführung unverzüglich beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt durch den Veranstalter, Versammlungsleiter oder die sonstige verantwortliche Person anzuzeigen. Sonstige Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Versammlungsrecht) bleiben hiervon unberührt.
3. Die Anzeige nach Ziffer 2 muss die folgenden Daten enthalten:
 - a. Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
 - b. Veranstaltungsort, -zeit und -dauer
 - c. erwartete Teilnehmerzahl
 - d. erwartete Zusammensetzung der Teilnehmer (Altersstruktur, regionale Herkunft)
 - e. Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
 - f. Vollständige Risikoanalyse nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts gemäß der **Anlage 1**, dort die Ziffern (1), (2) und (3).

4. Die Anzeige nach Ziffer 2 hat schriftlich an

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Postfach 38 20
55028

Mainz

oder elektronisch an zkv-demo@stadt.mainz.de zu erfolgen.

5. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG) und gilt bis einschließlich zum 13.04.2020.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.



Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gem. § 16 IfSG bei Feststellen von Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren treffen.

a) Epidemische Lage und Gefährdungsanalyse

Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und die von diesem Erreger hervorgerufene Erkrankung COVID-19 breiten sich nach einer anfänglichen örtlichen Beschränkung auf die chinesische Region Wuhan zwischenzeitlich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist nahezu in allen Bundesländern betroffen, eine weltweite Verbreitung des Erregers ist zu erwarten.^{1,2}

Aktuell (Stand 10.03.2020, 15:00 Uhr) sind bundesweit 1.296 Personen nachweislich mit dem Erreger infiziert und zwei Personen sind an den Folgen der Infektion verstorben.³ Weltweit konnten 114.101 Infektionen nachgewiesen werden.⁴

Für das Stadtgebiet Mainz konnten bisher drei Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 25 Fälle.⁵

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Aus den kumulierten in China erfassten Fällen (n=55.924 labor-

bestätigte Fälle; Stand 20.02.2020) werden als häufigste Symptome Fieber und Husten berichtet. Dabei verliefen rund 80% der Erkrankungen milde bis moderat. Vierzehn Prozent verliefen schwer, aber nicht lebensbedrohlich und in 6% war der klinische Verlauf kritisch bis lebensbedrohlich.

Obwohl schwere Verläufe häufig auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten (9), haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50-60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung),
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis),
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung.
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

Verschiedene Studien verorten die Zahl der Zweitinfektionen, die von einem Fall ausgehen (Basisreproduktionszahl R_0) zwischen 2,4 und 3,3. Dabei wurden einzelne Studien, mit deutlich höheren Schätzwerten nicht berücksichtigt. Dieser Wert kann so interpretiert werden, dass bei einem R_0 von etwa 3 ungefähr zwei Drittel aller Übertragungen verhindert werden müssen, um die Epidemie unter Kontrolle zu bringen.

Aktuell steht noch kein Impfstoff zur Verfügung. Laut WHO gibt es aktuell mehr als 25 Impfstoff-Kandidaten, die sich aber fast alle in der prä-klinischen Entwicklungsphase befinden.⁶

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheits-

¹ vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html?nn=13490888

²

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

³

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html?nn=13490888

⁴

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen-international.pdf?__blob=publicationFile

⁵

<https://msagd.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/information-der-landesregierung-zum-aktuellen-stand-hinsichtlich-des-coronavirus-seit-gestern-drei-1/>

⁶

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888



verläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden.⁷

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.⁸

Die übergeordneten Ziele aller Maßnahmen sind:

- Reduktion der Morbidität und Mortalität in der Gesamtbevölkerung,
- Sicherstellung der Versorgung erkrankter Personen,
- Aufrechterhaltung essenzieller, öffentlicher Dienstleistungen, wie z.B. der Krankenhausinfrastruktur
- zuverlässige und zeitnahe Information für politische Entscheidungsträger, Fachpersonal, die Öffentlichkeit und die Medien.

Diese übergeordneten Ziele werden je nach epidemiologischer Phase durch unterschiedliche Strategien erreicht.⁹

Am Sonntag, den 08.03.2020 äußerte sich der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im sozialen Netzwerk „Twitter“ dahingehend, dass er ausdrücklich dazu aufruft, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden bis auf Weiteres abzusagen.¹⁰ Diese dringende Empfehlung wiederholte er auch am 09.03.2020 im Rahmen der Bundespressekonferenz im Beisein des Präsidenten des

7

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?nn=13490888

8

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile

⁹ vgl. Robert Koch-Institut, "Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung"

¹⁰ <https://twitter.com/jensspahn/status/1236665151069327365>

Robert Koch-Instituts, Prof. Dr. Wieler sowie des anerkannten Virologen Prof. Dr. Christian Drosten und stellte klar, dass das oberste Ziel derzeit die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus ist.¹¹

Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers und der damit einhergehenden Erkrankung würde zu einer bundesweiten Überlastung des gesamten Gesundheitssystems und nachfolgend massiven Einschränkungen im öffentlichen Leben führen.

Die vorliegend angeordneten Schutzmaßnahmen folgen den aktuellen Empfehlungen des Bundesgesundheitsministers, den vorgesehenen antiepidemischen Maßnahmen der im vorliegenden Fall analog angewandten Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Nationalen Influenzapandemieplans, dem Alarm- und Einsatzplan Seuchen für den Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz sowie vorliegend dem Vorschlag (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG) des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung-Mainz-Bingen vom 11.03.2020 im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsstabes der Stadt Mainz.

Auch die Landesregierung RLP hat am 10.03.2020 verlauten lassen, dass Veranstaltungen mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu einer schnelleren Verbreitung des Virus beitragen können, da eine Übertragung auf viele Personen möglich ist. Im Falle einer Ausbreitung erschweren Massenveranstaltungen die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit und die Ermittlung von Kontaktpersonen. Das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Veranstaltungen kann daher gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Auch die rheinland-pfälzische Landesregierung hat daher empfohlen, dass Veranstaltungen in einem geschlossenen Raum, zu denen mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, in der Regel – mindestens bis Ende April – nicht stattfinden sollten. Aus Sicht der Landesregierung ist die Grenze von 1.000 Personen aber nicht als starre Grenze zu sehen; Schutzmaßnahmen können gegebenenfalls eine andere Bewertung zulassen.

Im Hinblick auf Veranstaltungen mit Teilnehmerkreisen mit besonderem Risiko (ältere Menschen, Personen mit Vorerkrankungen oder Immungeschwächte) sollten Veranstalter unbedingt prüfen, ob diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Risikogebieten kommen.

Bei allen Veranstaltungen sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen“ zu berücksichtigen.

¹¹ <https://www.youtube.com/watch?v=H-OKJdtC8ro>



lung für Großveranstaltungen vom 28.02.2020“ streng zu prüfen (vgl. Pressemitteilung der Landesregierung vom 10.03.2020).

Darüber hinaus sind auch bereits andere Behörden und Bundesländer tätig geworden und haben, wie z.B. Bayern entsprechende Verbote und Anordnungen (Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern vom 11.03.2020: „keine Veranstaltungen über 1.000 Personen“) angeordnet.

b) Einzelbegründungen

zu 1.

Im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung kommen wir nach Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV2¹² zu dem Schluss, dass nur durch die vorliegend angeordnete Schutzmaßnahme und dem Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit einer erwarteten anwesenden Personenzahl von mehr als 1.000 Person einer weiteren Verbreitung des Virus effektiv begegnet werden kann.

Auf größeren Veranstaltungen und Großveranstaltungen steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl sowie der in den meisten Fällen höheren Personendichte pro Quadratmeter das Risiko, dass

- a. mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und
- b. sich weitere Personen aufgrund der v.g. Risikofaktoren sodann infizieren.

Die Festlegung auf Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1.000 anwesenden Personen folgt dabei der dringenden Empfehlung des Bundesgesundheitsministers und des Landes RLP und gewährleistet darüber hinaus ein annähernd bundesweites, einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden.

Die Maßnahme ist nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen (s.o.) geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Mildere Mittel, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen folgt, ist vorliegend nicht zielführend. Zwar variiert auch bei Veranstaltungen und Versammlungen ab 1.000 Personen je nach Art der Veranstaltung/Versammlung, Teilnehmer-

zusammensetzung und ggf. getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen des Veranstalters das individuelle Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung, jedoch stellt allein die bloße Anwesenheit einer solchen großen Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort eine in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Auch ist die Maßnahme angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers dazu zu einem dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für das Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc).

Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind dabei bei der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die (möglichen) wirtschaftlichen Nachteile für Veranstalter, deren Mitarbeiter, Dienstleister und weitere Personen.

Dies gilt auch für die vorliegende Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stellt einen zentralen Pfeiler unserer Demokratie dar und wird durch die staatlichen Institutionen geschützt. Gerade Versammlungen stellen jedoch vorliegend eine größere Gefahr als Veranstaltungen dar, da diese dadurch gekennzeichnet sind, dass jederzeit Personen hinzutreten oder die Versammlung verlassen können. Infektionsschutzmaßnahmen sind, insb. bei Versammlungen unter freiem Himmel nahezu nicht möglich, dies gilt bspw. auch für eine namentliche Erfassung aller Teilnehmenden.

zu 2. bis 4.:

¹²

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888



Das Risiko von großen und oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung hängt von der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt die weitere epidemische Entwicklung noch nicht absehbar ist, ist es erforderlich, dass die hiesige Behörde und das Gesundheitsamt auch über Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter das Verbot nach Ziffer 1 fallen informiert sind, um im Einzelfall eine Risikobewertung für die Veranstaltungen entsprechend der Leitlinien des RKI durchführen und ggf. weitere Maßnahmen treffen zu können.

Ein höheres Risiko kann demnach angenommen werden bei:

(1) Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmer:

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäufter Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil

(2) Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung•

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?•
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

(3) Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume ?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene?
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung oder Versammlung kann durch die zuständige Behörde jedoch

nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung oder Versammlung hat und seitens der Verantwortlichen die notwendigen Daten und Angaben vorliegen. Für zahlreiche Veranstaltungen und auch Versammlungen gibt es nämlich bisher noch keine öffentlich-rechtliche Anzeigepflicht nach Bundes- oder Landesrecht.

Um der zuständigen Behörde eine ausgewogene Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 anwesenden Personen bei der Stadtverwaltung Mainz angezeigt werden.

Die Festlegung auf diese Personenzahl erfolgt demnach, um einen Überblick über mittlere Veranstaltungen zu erhalten und zudem kleinere Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen von kleineren Vereinen, kleinere Sportveranstaltungen, kleinere Kulturveranstaltungen etc.) nicht übermäßig zu belasten und weil bei diesen eine nicht so große Menschenmenge zusammenkommt, so dass die oben beschriebenen Risiken der Ansteckung geringer sind.

Die gemäß Ziffer 3 zu meldenden Daten, Angaben und Risikofaktoren sind dabei notwendig, um eine fundierte Risikoanalyse durchführen und ggfs. Einzelmaßnahmen treffen zu können. Nur so kann durch die zuständigen Behörden schnell und hinreichend sicher beurteilt werden, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen oder etwaige Anordnungen zu erlassen sind. Auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist diese Anordnung nicht zu beanstanden, da sie ein weitaus milderer Mittel als eine generelle Untersagung von Veranstaltungen darstellt und so anhand von wissenschaftlichen Kriterien (RKI) eine Gefährdungsanalyse vorgenommen werden kann und sodann die richtigen Schlüsse gezogen werden können.

Die Maßnahme ist vorliegend erforderlich und auch geeignet. Mildere Mittel, um die notwendigen Daten zu erhalten sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch für eine Heraufsetzung der Personenzahl, ab wann die Anzeige erfolgen muss. Je höher diese Grenze gesetzt werden würde, um so höher ist die Gefahr, dass eine nach den Bewertungskriterien des Robert-Koch-Instituts risikogeneigte Veranstaltung stattfindet, ohne dass seitens des Veranstalters Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden, bzw. die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt davon Kenntnis erlangt haben. Die Maßnahme ist auch angemessen, da die damit einhergehenden Nachteile für den Veranstalter nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg führen. Zudem sind bereits jetzt für viele Veranstaltungen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich und demnach entsprechende Antragsverfahren bei Behörden durchzuführen (z.B. § 12 GastG).



Die entsprechende Publikation des Robert-Koch-Instituts ist auf der Seite des Robert-Koch-Instituts abzurufen und ebenfalls als Anlage 1 beigefügt.¹³

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Verfügung kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Anordnungen 2 bis 4 gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Verstoß gem. § 74 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zum fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Mainz, den 11.03.2020
Im Auftrag

gez.
Ulrich Helleberg

Anlage 1:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁴ ersetzt werden.

¹³https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile

¹⁴ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)

COVID-19

Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen

28.02.2020

Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Übertragungswege SARS-CoV-2

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen. Hierbei können die folgenden Kriterien mit einbezogen werden:

Faktoren, die Übertragungen SARS-CoV-2 begünstigen

Das Risiko von großen und oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung hängt von der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen.

Ein höheres Risiko kann basierend auf folgenden Kriterien angenommen werden bei:

(1) Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?



(2) Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

(3) Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume ?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.

Hinweise zur operativen Umsetzung

Eine enge Abstimmung zwischen Veranstaltern und Gesundheitsbehörden vorort ist nötig in der Planungsphase, Phase der Durchführung der Veranstaltung und Phase nach der Veranstaltung, u.a. mit Teilen der Erreichbarkeitsdaten (24/7) und Etablierung von Kommunikationskanälen.

Mögliche Maßnahmen

Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort. Grundsätzlich ist möglich, die Veranstaltung durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben, das Format anzupassen, aber auch die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind möglich.

Folgende Maßnahmen könnten getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten
- Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. In die Abwägung sollte daher mit einbezogen werden, ob Schwierigkeit der schnellen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines Ausbruchs zu erwarten sind.